Realschulabschluss





Sanierung und Erweiterung Edith-Stein-Schule Offenbach (in Bau) (loewer-partner.de)

Mittlerer Abschluss

- Im Bildungsgang Realschule nehmen die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10 an einem Abschlussverfahren teil. Dieses besteht aus zwei Teilen und gewährleistet landesweit vergleichbare Abschlüsse:
- Die zentralen Abschlussarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache geschrieben.
- Für die <u>Präsentation</u> auf Grundlage einer Hausarbeit wählen die SuS ein anderes Fach aus dem Pflichtbereich. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf das gewählte Fach.

Realschulabschlussprüfung

Schriftliche Prüfung

- in Deutsch (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- in Mathematik (135 Minuten)
- in Englisch (135 Minuten)
- Die Termine für die schriftlichen Prüfungen werden durch das Kultusministerium landeseinheitlich festgesetzt.
- Im Krankheitsfall: ärztliches Attest erforderlich
- Die Prüfungsarbeit wird von dem jeweiligen Fachlehrer der Klasse beurteilt und bewertet.

Schriftliche Prüfungen

Haupttermine

Montag, 13. Mai 2024
Deutsch (Bildungsgang Realschule)

Mittwoch, 15. Mai 2024 Englisch (Bildungsgang Realschule)

Freitag, 17. Mai 2024
Mathematik (Bildungsgang Realschule)

Beginn: jeweils 09:00 Uhr

Schriftliche Prüfungen

Nachtermine

Mittwoch, 3. Juni 2024
Deutsch (Bildungsgang Realschule)

Dienstag, 4. Juni 2024 Englisch (Bildungsgang Realschule)

Mittwoch, 5. Juni 2024
Mathematik (Bildungsgang Realschule)

Beginn: jeweils 09:00 Uhr

Präsentationsprüfungen

4. – 8. Dezember 2023

Präsentationsprüfung (siehe Terminplanung)

(Mündliche Prüfung auf Grundlage einer Hausarbeit)

Informationen zu den schriftlichen Prüfungen Internetseite des HKM

Zentrale Abschlussarbeiten in den
Bildungsgängen Hauptschule und
Realschule | Hessisches Kultusministerium
(hessen.de)



§ 53

Hausarbeit mit Präsentation

- (1) Die Aufgabenstellung der Hausarbeit bezieht sich auf das nach § 51 Abs. 5 gewählte Thema. Die Hausarbeit ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der Vorbereitung der Präsentation einschließlich der möglichen Nachfragen. Die Abgabe der Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentation....
- (2) Die Präsentation wird in der Regel vor der Klasse oder Lerngruppe durchgeführt. Für sie ist insgesamt ein Zeitraum von in der Regel 10 Minuten zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für Nachfragen vorzusehen. Sie wird von dem Prüfungsausschuss beurteilt und bewertet. Hierbei sind als Bewertungskriterien fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweisen, Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Medieneinsatz zu beachten.
- (3) Über die Präsentation ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Im Abschlusszeugnis ist aufzunehmen, dass in dem entsprechenden Fach als Prüfung eine Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit gezeigt wurde.

Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit

- Plagiate → Bewertung: "Ungenügend"
- Die Hausarbeit dient <u>der Schülerin/dem Schüler</u> als Vorbereitung der Präsentation.
- Sie dient <u>dem Prüfungsausschuss</u> als Grundlage für Nachfragen

Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit

Bewertungskriterien

- fachliche Qualität
- fachgerechte Vorgehensweise
- Problemlösefähigkeit
- Transferleistung
- Selbstständigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Medieneinsatz
- Qualität des Ergebnisses

Anforderungen an die Hausarbeit

- I. Inhaltlicher Schwerpunkt
- II. Sprachlicher Schwerpunkt
- III. Formaler Schwerpunkt

I. Inhaltlicher Schwerpunkt

- Klare Gliederung
- Exakte Herausarbeitung des Themas
- Überlegter Umgang mit Materialien
- Sinnvolle Reihenfolge

II. Sprachlicher Schwerpunkt

- Klarer, verständlicher Ausdruck
- Wahl eines dem Thema angemessenen Sprachstils (zum Teil Fachsprache)
- Korrektes Zitieren
- Sprachliche Korrektheit (Grammatik, Orthographie, Zeichensetzung)

III. Formaler Schwerpunkt

- Fristgerechte Abgabe der Arbeit
- Vollständigkeit der Arbeit
- Umfang max. 6 Seiten ohne Dokumentation
- Gestaltung (Tabellen, Graphiken...)
- Korrektes Literaturverzeichnis
- Äußere Form

Anforderungen an die Präsentation

- I. Inhaltlicher Schwerpunkt
- II. Sprachlicher Schwerpunkt
- III. Formaler Schwerpunkt

I. Inhaltlicher Schwerpunkt

- Begründung der Themenwahl
- Wesentliche Inhalte müssen erfasst und dargestellt werden
- Inhaltliche Strukturierung ("roter Faden")
- Visuelle Medien müssen inhaltlich korrekt sein
- Fragen im Anschluss an die Präsentation müssen zufriedenstellend beantwortet werden

II. Sprachlicher Schwerpunkt

• Wahl einer dem Thema angemessenen Sprache

Klare, verständliche Sprache

 Möglichst freies Sprechen in vollständigen Sätzen (Moderationskarten)

Treffsichere und differenzierte Sprache

III. Formaler Schwerpunkt

- strukturierter Ablauf der Präsentation
- angemessene Methodenwahl, erkennbare Planung der Präsentation (z.B. Tafelanschrieb, Plakat, Filmsequenz etc.)
- Die Präsentationsdauer von 10 Minuten sollte nicht über- oder unterschritten werden.

Mittlerer Abschluss Erteilung des Abschlusses

- Die Klassenkonferenz entscheidet.
- Der Abschluss ist zu erteilen, wenn der Schüler
- I. die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Maßgabe des § 60 erfüllt wurden und
- 2. die Abschlussprüfung erfolgreich mit einer nach Maßgabe des § 61 ermittelten Gesamtleistung von 4,4 oder besser abgelegt wurde.

Mittlerer Abschluss Erteilung des Abschlusses

Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des <u>qualifizierenden Realschulabschlusses</u> wird zuerkannt, wenn

- I.die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind,
- 2.die aus den Endnoten nach § 61 Abs. 2 und 3 berechnete Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie in den übrigen Fächern gleichfalls jeweils mindestens befriedigend (3,0) ist und
- 3.die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Fachoberschule, der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erwarten lassen.

Nach dem Abschluss?

	Mathe/Deutsch/Englisch			Rest	
FOS/HBFS (zweijährig)	3	3	4		Eignungsfeststellung
Gymn. Oberstufe (an der ESS möglich)/BG	3	3	3	≤ 3	Qualifizierender Realschulabschluss
Ausbildung					

Noch Fragen ????

Frau Humenyuk

hum@ess.ofs.schule



Viel Erfolg allen Schülerinnen und Schülern!!!



Auszug aus der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe)

und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) Vom 14. Juni 2005 (ABI. S. 438; ber. S. 579), zuletzt ge

ändert durch Verordnung vom 17.07.2018

Mittlerer Abschluss (Realschulabschluss)

§ 59

Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) im Bildungsgang Realschule

- (I) Der Bildungsgang Realschule endet mit dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10.
- (2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Feststellung der Gesamtleistung nach § 61 und die Vergabe des Abschlusses.
- (3) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) wird zuerkannt, wenn
- I.die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Maßgabe des § 60 erfüllt wurden und
- 2.eine nach Maßgabe des § 61 ermittelte Gesamtleistung von 4,4 oder besser erreicht wurde.
- (4) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses wird zuerkannt, wenn
- I.die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind,
- 2.die aus den Endnoten nach § 6 | Abs. 2 und 3 berechnete Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie in den übrigen Fächern gleichfalls jeweils mindestens befriedigend (3,0) ist und
- 3.die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Fachoberschule, der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erwarten lassen.



Voraussetzungen für die Zuerkennung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)

- (1) Die Voraussetzungen für den mittleren Abschluss an Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen, schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen mit abschlussbezogenen Klassen 9 und 10 erfüllt, wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Ermittlung der Endnoten nach § 61, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder nicht ausreichende Leistungen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 ausgleichen kann.
- (2) Die Note mangelhaft in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei anderen dieser Fächer oder Lernbereiche ausgeglichen werden. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem der Fächer oder Lernbereiche erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind. Die Note mangelhaft in einem der anderen Fächer kann nur durch mindestens die Note gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note befriedigend in mindestens zwei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.
- (3) Die Note ungenügend in einem oder die Note mangelhaft in zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus. Die Note ungenügend in einem der anderen Fächer kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note gut in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder die Note befriedigend in drei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.
- (4) Die Note mangelhaft in einem Fach oder Lernbereich nach Abs. 2 und die Note ungenügend in einem anderen Fach oder die Note mangelhaft in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden.
- (5) Die Voraussetzungen für einen mittleren Abschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach § 61, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern oder Lernbereichen des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts hinreichende Leistungen nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 erreicht hat.
- (6) In den Fächern oder Lernbereichen des Kernunterrichts und des Wahlpflichtunterrichts sind in mindestens zwei Fächern oder Lernbereichen befriedigende, in den übrigen mindestens ausreichende Leistungen erforderlich. Ist der Unterricht in einem Wahlpflichtfach der zweiten oder dritten Fremdsprache auf die Anforderungen des mittleren Abschlusses bezogen, genügen ausreichende Leistungen.
- (7) Für die Fächer und Lernbereiche mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes gilt Folgendes:
- 1.Bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Zuordnung zu mindestens zwei Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene erforderlich; darunter muss sich eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach 6 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene müssen mindestens ausreichende, in den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der unteren Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.
- 2.Bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die Zuordnung zu mindestens zwei Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der mittleren Anspruchsebene erforderlich. Unter den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der untersten Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der mittleren Anspruchsebene müssen mindestens ausreichende, in den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der untersten Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht
- (8) Nach Abs. 5 bis 7 nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen oder in zwei Fächern, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden. Dabei gelten die folgenden Einschränkungen:
- I.Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden.
- 2.Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.
- 3.Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich muss ein Ausgleich nach folgenden Grundsätzen erfolgen:
- a)bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene oder durch sehr gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der unteren Anspruchsebene,
- b)bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der mittleren Anspruchsebene oder mindestens befriedigende Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der obersten Anspruchsebene oder
- c)durch mindestens gute Leistungen in einem Lernbereich oder in zwei sonstigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.
- 4.Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.
- 5.Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder in einem Lernbereich schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.
- 6.Nicht hinreichende Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich und in weiteren zwei Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden.





§ 61

Feststellung der Gesamtleistung

- (I) Die Gesamtleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten aller in der Abschlussklasse unterrichteten Fächer und Lernbereiche einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts, wobei die Prüfungsfächer zweifach gewichtet werden. In die Berechnung geht im Fall des Abs. 2 Satz 3 auch die nach den dortigen Vorgaben berechnete Endnote ein. Die Gesamtleistung wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.
- (2) Die Endnoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, sind die Noten am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie die Noten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 10 nur in einem Halbjahr nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I unterrichtet wurden. Die Endnote in den Prüfungsfächern wird aus der Note des jeweiligen Fachs am Ende der Jahrgangsstufe 10 und der Prüfungsleistung gerundet auf ganze Noten gebildet, wobei die am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilte Note des jeweiligen Fachs doppelt gewichtet wird. In dem Fall, in dem das Fach der Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit nach § 53 in der Abschlussklasse nicht unterrichtet wurde, wird die Endnote aus der zuletzt erteilten Zeugnisnote und der Prüfungsleistung entsprechend gebildet. Bei der Berechnung der Endnoten in den schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird die Prüfungsleistung entsprechend den Vorgaben in Absatz 3 angepasst.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird bei der Berechnung der Gesamtleistung so verfahren:
- I.In den Fächern des Kernunterrichts, in den mittleren Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen und in den oberen Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen wird mit unveränderten Noten gerechnet.
- 2.In den unteren Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei Fächern mit Differenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen wird mit einer um eine Notenstufe verschlechterten Note gerechnet.
- 3.In den oberen Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei Fächern mit Differenzierung auf drei Anspruchsebenen wird mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note gerechnet. In das Abschlusszeugnis werden die Noten in allen Fächern unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben.
- (4) In den Prüfungsfächern werden die errechneten Endnoten in das Abschlusszeugnis aufgenommen.



